

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Jobst, Fischer (Hamburg), Bauer, Rauen, Frau Augustin, Börnsen (Bönstrup), Breuer, Carstensen (Nordstrand), Eigen, Dr. Grünewald, Haungs, Frau Karwatzki, Lenzer, Maaß, Magin, Oswald, Pesch, Scharz (Trier), Schneider (Idar-Oberstein), Schreiber, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Schwörer, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Dregger, Dr. Bötsch und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Weng (Gerlingen), Gries, Kohn, Richter, Zywietz, Mischnick und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

A. Zielsetzung

Finanzielle Abgeltung der Freifahrtberechtigung der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Ländern, des Bundesverfassungsgerichts sowie der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Deutschen Bundesbahn.

B. Lösung

Anpassung des § 47 Bundesbahngesetz an das EG-Recht, wonach die Mitgliedstaaten den Verkehrsunternehmen diejenigen auferlegten Verpflichtungen, die ein Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht in gleichem Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde, auszugleichen haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ca. 5 Mio. DM

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird mit Zustimmung des Bundesrates wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht der freien Be-

nutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments die Bundesrepublik Deutschland. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Leistungen der Deutschen Bundesbahn sind von den genannten Gebietskörperschaften, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Bund abzugelten.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

Bonn, den 15. März 1990

Dr. Jobst
Fischer (Hamburg)
Bauer
Rauen
Frau Augustin
Börnßen (Bönstrup)
Breuer
Carstensen (Nordstrand)
Eigen
Dr. Grünewald
Haungs
Frau Karwatzki
Lenzer
Maaß
Magin
Oswald
Pesch

Schartz (Trier)
Schneider (Idar-Oberstein)
Schreiber
Dr. Schroeder (Freiburg)
Dr. Schwörer
Frau Dr. Wisniewski

Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Dr. Weng (Gerlingen)
Gries
Kohn
Richter
Zywietz

Mischnick und Fraktion

Begründung

Nach der geltenden Fassung der Vorschrift wird die Finanzlast für die sogenannte Abgeordnetenfreifahrt nicht den betroffenen Haushalten des Bundes und der Länder, sondern der Deutschen Bundesbahn auferlegt. Die Vorschrift steht in Widerspruch zu Artikel 1 der EG-VO 1191/69, wonach die Mitgliedstaaten den Verkehrsunternehmen auferlegte Verpflichtungen auszugleichen haben, die ein Unternehmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse nicht oder nicht in gleichem Umfang und nicht unter den gleichen Bedingungen übernehmen würde. Durch die Änderung des § 47 Abs. 1 Bundesbahngesetz wird die Vorschrift an das Europäische Recht angepaßt. Gleichzeitig wird die finanzielle Abgeltung der Freifahrtberechtigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

